

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Appen

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum
07.05.2018

das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
071	Banaschak	Hans-Joachim	CDU
071	Carstens	Nils	CDU
071	Kaufmann	Jutta	FDP
072	Lütje	Hans-Peter	CDU
072	Lorenzen	Walter	SPD
072	Seus	Michael	CDU
073	David	Dirk	CDU
073	Lange	Torsten	CDU
073	Meins	Nils	SPD

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Koopmann	Jürgen	CDU
2	Müller	Petra	SPD
3	Martens	Hans	SPD
4	Puttmann	Stefan	SPD
5	Osterhoff	Heidrun	FDP
6	Pein	Bärbel	FDP
7	Osterhoff	Jürgen	FDP
8	Hagen	Monika	FDP

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am

Datum
14.05.2018

und endet am

Datum
14.06.2018

Ort, Datum

Appen, 14.05.2018

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter

Inka Backes



1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

- bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
- bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
- bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.